

Statuten

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „VFB Verein Furka Bergstrecke Sektion Ostschweiz“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. Im Folgenden wird er abgekürzt „VFB Ostschweiz“ genannt.
- 1.2 Der Verein ist eine selbständige Sektion des Dachverbandes „VFB Verein Furka Bergstrecke“.
- 1.3 Der Sitz des VFB Ostschweiz befindet sich am jeweiligen Wohnsitz des Sektionspräsidenten.

2. Zweck

- 2.1 Der VFB Ostschweiz fördert und unterstützt den Wiederaufbau und den Unterhalt der Furka-Bergstrecke zwischen Oberwald (Kanton Wallis) und Realp (Kanton Uri) sowie den historischen Bahnbetrieb auf dieser Strecke.
- 2.2 Der VFB Ostschweiz unterstützt die für die Furka-Bergstrecke und den Dampfbetrieb notwendige Öffentlichkeitsarbeit. Er koordiniert seine Tätigkeiten mit dem Dachverband und arbeitet mit anderen Sektionen zusammen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft im Verein kann durch schriftliche oder elektronische Anmeldung begründet werden. Der Vorstand kann die Aufnahme unter Angabe von Gründen verweigern. Mitglieder der Sektion Ostschweiz sind automatisch Mitglieder des Dachverbandes.
- 3.2 Mitgliederkategorien
 - 3.2.1 Ordentliche Mitglieder des VFB Ostschweiz sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts:
 - a) natürliche Personen:
 - Einzelmitglied
 - Einzelmitglied auf Lebenszeit
 - Kollektivmitglied (Familien, Ehepaare)
 - Juniorenmitglied (Alter bis 25. Jahre)
 - b) juristische Personen: - Firmen, Organisationen
 - 3.2.2. Sämtliche mit der Mitgliedschaft zusammenhängende Änderungen (Adresse, Mitgliederkategorie, Sektionswechsel, Kündigung, etc.) sind beim Mitgliederservice des Dachverbandes zu melden.
- 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch einerseits mit dem Tod des Mitgliedes und andererseits nach einer zweiten erfolglosen Mahnung wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages. Die Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich oder elektronisch auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Beiträge für das laufende Jahr sind jedoch noch geschuldet.
- 3.4 Mitgliederbeiträge
 - 3.4.1 Der Jahresbeitrag setzt sich aus dem Sektionsbeitrag und demjenigen an den Dachverband zusammen. Das Inkasso erfolgt durch den Dachverband.
 - 3.4.2 Die Höhe beider Beiträge wird von der Delegiertenversammlung des Dachverbandes festgelegt.

4. Haftung, Vereinsvermögen

Für die Verbindlichkeiten des VFB Ostschweiz haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder des VFB Ostschweiz haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen.

5. Rechnungsperiode

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6. Organisation

Die Vereinsorgane sind:

- A Hauptversammlung
- B Vorstand
- C Revisoren
- D Delegierte

A Hauptversammlung (HV)

A 1 Befugnisse

Die HV ist das oberste Organ des VFB Ostschweiz. Die jährliche ordentliche HV findet im Februar oder März statt. Ihre Befugnisse sind:

- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten sowie der Rechnungsrevisoren
- Wahl der Delegierten und Ersatz-Delegierten für den Dachverband VFB
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Revisorenberichtes
- Erteilung der Décharge an den Vorstand
- Genehmigung des Budgets
- Beschluss über Statutenänderungen
- Beschluss über Anträge von Vorstand und Mitgliedern
- Beschluss über Auflösung der Sektion und Verwendung des Sektionsvermögens
- Ausschluss von Mitgliedern

A 2 Einberufung

Die HV muss mittels persönlicher Einladung oder mittels Publikation im Vereinsheft „Dampf an der Furka“ spätestens 20 Tage vor deren Stattfinden erfolgen.

A 3 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme. Kollektivmitglieder und juristische Personen haben wie die Einzelmitglieder je eine Stimme. Jegliche Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen. Vorstandsmitglieder haben bei Traktanden, die sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

A 4 Vorsitz

Der Sektionspräsident leitet die HV, bei dessen Verhinderung der Sektionsvizepräsident. Für spezielle Traktanden kann ein Tagespräsident gewählt werden, insbesondere bei Wahlen in den Vorstand.

A 5 Beschlussfassung

- Die Hauptversammlung kann nur über Traktanden abstimmen, die mit der Einberufung publiziert wurden (vgl. Art. 67 Abs. 3 ZBG).
- Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmberechtigten gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen sind.
- Es wird offen abgestimmt, sofern nicht schriftliche Abstimmung beschlossen wird.
- Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Für die Auflösung der Sektion ist eine Zweidrittelsmehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich (qualifiziertes Mehr).

A 6 Protokoll

Über die Beschlüsse der HV ist ein Protokoll zu führen, welches an der nächsten Hauptversammlung den Stimmberechtigten zur Genehmigung unterbreitet wird.

A 7 Ausserordentliche Versammlung

Ein Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung kann von 5 % der Sektionsmitglieder gestellt werden. Sie ist vom Vorstand innert 90 Tagen seit Eingang des Antrages einzuberufen. Im Übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Hauptversammlung. Das Recht zur Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung steht auch dem Vorstand sowie den Revisoren zu.

B Vorstand

B 1 Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Er wird von der Hauptversammlung für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

B 2 Aufgaben

- Besorgung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Durchführung der HV
- Vollzug der HV-Beschlüsse
- Führen der Vereinsrechnung
- Vorlegen des Jahresberichtes
- Publikation im Vereinsheft oder Internet
- Koordination von Arbeitseinsätzen
- Organisation von Veranstaltungen

B 3 Organisation

Der Präsident ruft nach Bedarf Vorstandssitzungen ein, mindestens aber zweimal jährlich, unter Angabe der Traktanden. Die Vorstandssitzungen werden von ihm, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Eine Stimmrechtsvertretung ist nicht zulässig. Es wird offen abgestimmt. Zulässig sind auch Zirkulationsbeschlüsse. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das an der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorliegen muss.

B 4 Zeichnungsberechtigung

Der Kassier zeichnet zu zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied rechtsverbindlich für den Verein.

C Delegierten

Die gemäss Statuten des Dachverbandes VFB festgelegten Anzahl Delegierte der Sektion Ostschweiz werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Zusätzlich werden für die gleiche Amtszeit die gleiche Anzahl Ersatz-Delegierte gewählt. Sie vertreten die Sektion Ostschweiz an den vom Dachverband einberufenen Delegiertenversammlungen (DV). Mindestens ein Delegierter gehört dem Sektionsvorstand an. Der Präsident lädt die Delegierten, wenn er es für notwendig erachtet oder von den Delegierten gewünscht zu den Vorstandssitzungen ein.

D Revisoren

Die Hauptversammlung wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Revisoren, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen die Jahresrechnung und verfassen einen schriftlichen Bericht darüber zu Händen der Hauptversammlung.

Schlussbestimmungen

Wo in diesen Statuten über einen Gegenstand keine Regelung besteht, finden die Statuten des Dachverbandes VFB Anwendung. Findet sich auch in diesen keine Regelung, so gilt die gesetzliche Regelung gemäss ZBG.

Diese Statuten sind anlässlich der Hauptversammlung vom 2. März 2013 genehmigt worden und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten der Sektion Ostschweiz vom 1. März 2003.

St. Gallen, 2. März 2013

Verein Furka Bergstrecke, Sektion Ostschweiz

Der Sektionspräsident

Der Vizepräsident

Andreas Huwiler

Hans-Walter Beyeler